Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 88=108 (1942)

Heft: 10

Artikel: Aktivdienst und Bundeshaftpflicht : ein grundsätzlicher Entscheid

Autor: E.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-17910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und körperliche Schwäche sind der beste Boden für geistige Schwäche und haltloses Nachlassen. Wenn wir dazu noch bedenken, dass es ganz ohne Zweifel möglich ist, durch äussere Gewöhnung an Genauigkeit, Ordnung und Härte auch den innern Menschen, seine geistige Haltung im selben Sinne zu beeinflussen, so werden wir diesen äussern Weg am besten unter den Begriff der Härte stellen.

Wir anerziehen diese Härte nicht nur durch strengstes Fordern in rein körperlicher Leistungsfähigkeit — beispielsweise im Gefecht oder im Turnen —, sondern ebensosehr auch durch das unermüdliche sachliche und ruhige Entwickeln rein äusserlicher Formen. Dazu zählen wir vor allen Dingen den Drill: Achtungstellung, Gewehrgriff und Taktschritt. Hier wollen wir den angehenden Soldaten nicht sinnlos quälen oder abrichten, sondern hier zwingen wir ihn rein äusserlich zu grösstem momentanen Krafteinsatz, zu grösster Konzentration und Genauigkeit. Es ist zum Beispiel durchaus begründet, wenn wir an einer Inspektion nur einen einzigen Gewehrgriff machen lassen, auch wenn er noch so unglücklich missraten sollte, denn darin liegt ja eben die Schulung: es muss dem Manne bewusst werden, dass er eben «im entscheidenden Augenblick» und nicht ein paar Sekunden später «der Stärkere» sein muss.

Als weiteres Erziehungsmittel in diesem Weg von aussen ist der Innere Dienst zu nennen, wo mehr als irgend wo sonst die Genauigkeit und Selbstkontrolle gefordert wird.

Soweit dieser zweite Weg.

Von wirklicher Soldatenerziehung wird aber nur dann die Rede sein können, wenn beide Wege beschritten werden. Nur Härte führt zur Erbitterung, nur Stimmung — man sehe nach Westen! Die Kunst des Erziehers liegt nun eben darin, genau und ständig zu fühlen, ob seine Untergebenen wieder einmal mehr Härte oder mehr Begeisterung, mehr Stimmung nötig haben, ob Zugsschule — ob Zugsabend!

Aktivdienst und Bundeshaftpflicht

Ein grundsätzlicher Entscheid.

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom Jahre 1907 «haftet der Bund, wenn infolge militärischer Uebungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, für den entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der

Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist». Es muss also zwischen militärischer Uebung und dem eingetretenen Schaden ein Kausalzusammenhang bestehen. Immerhin muss bei der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung der Begriff der militärischen Uebung in einem nicht allzu engen Sinne verstanden, sondern eher weit ausgelegt werden. So hat das Bundesgericht schon wiederholt erklärt, dass als «militärische Uebung» nicht etwa bloss Truppenausbildung auf den Waffenplätzen, in Manövergebieten, bei militärischen Schiessübungen usw. zu verstehen ist, sondern dass auch der sog. innere Dienst darunter fällt. Erforderlich ist aber unter allen Umständen, dass sich aus der Eigenart des in Frage kommenden militärischen Dienstbetriebes eine besondere Gefahr für Drittpersonen ergibt und diese Gefahr sich im eingetretenen Unfall verwirklicht hat (BGE 47 II 526) und nicht publizierte Urteile vom 27. Oktober 1938 (Ifanger) und 22. Juni 1939 (Widmer). Denn die Verantwortung des Bundes nach Art. 27 der Militärorganisation ist eine Gefährdungshaftung. Weil militärische Uebungen besondere Gefahren für Leib und Leben von Zivilpersonen in sich schliessen, wurde die Kausalhaftung des Art. 27 eingeführt und darum hat auch die Rechtsprechung dieses spezifische militärische Moment, das im Unfall zum Ausdruck kommen muss, stets besonders betont. Handlungen, Einrichtungen, Vorgänge des militärischen Betriebes dagegen, die kein besonderes Gefahrenmoment aufweisen und sich von den entsprechenden Vorgängen des gewöhnlichen täglichen Lebens nicht unterscheiden, können, wenn sie zu einem Unfall führen, die Verantwortung des Bundes nicht begründen.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 29. März 1940 betreffend die Erledigung von Unfallschäden während des Aktivdienstes ist nun der Geltungsbereich des Art. 27 der Militärorganisation insofern ausgedehnt worden, als er auf Unfälle infolge von Vorgängen des Aktivdienstes überhaupt «entsprechend anwendbar» erklärt wurde, auch wenn diese sich nicht als militärische Uebung darstellen sollten. Die Natur der Gefährdungshaftung ist aber geblieben. Es muss also ein Umstand beim Unfall mitwirken, in welchem die militärische Seite des Ereignisses sich als gefährdend irgendwie äussert.

Wie dies zu verstehen ist, zeigt ein diesjähriges Urteil der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes, dem folgender *Tatbestand* zugrunde lag:

«Eine etwa 74jährige Frau E. G., die im «Hirschen» in Bünzen (Aargau) tätig ist, erlitt am 11. Januar 1940 einen Unfall. Sie war um 14 Uhr in der Küche beschäftigt, wo sich ausser der Wirtin und zwei Küchengehilfen auch Soldat W. St. befand, der als Tischordonnanz von Offizieren tätig war, die sich im «Hirschen» verpflegen liessen. Soldat St. stiess bei einer Ausweichbewegung mit der in seinem Rücken arbeitenden Frau E. G. zusammen, wobei diese zu Fall kam und einen Oberschenkelbruch erlitt, der einen längeren Spitalaufenthalt nach sich zog.»

In der Folge reichte Frau G. beim Bundesgericht gegen die Eidgenossenschaft eine Klage auf Bezahlung einer Entschädigung von rund Fr. 9050.— ein. Dieser Haftpflichtanspruch ist aber mit Urteil vom 6. Februar 1942 als unbegründet abgewiesen worden. Allerdings befand sich der Soldat St. im Aktivdienst und es geschah auch anlässlich einer Verrichtung des innern Dienstes, als er in der Küche des «Hirschen» beim Rückwärtstreten mit der Klägerin zusammenstiess. Zu welchem Zweck und warum er sich im kritischen Zeitpunkt in der Küche aufgehalten hatte, ist nicht genau abgeklärt. Nach der Darstellung der Klage war er im Begriff, den Offizieren das Essen zu bringen, als er, um der Wirtin auszuweichen, einen oder einige Schritte rückwärts trat; nach dem militärischen Protokoll hätte er seine Arbeit bereits beendigt gehabt, als der Unfall sich ereignete. Wie dem aber auch sei, so hat man es hier doch nicht mit einem Verhalten zu tun, das gegenüber den Vorgängen des gewöhnlichen Lebens zufolge des militärischen Zusammenhanges eine besondere Gefahr in sich schliessen würde. Es ist nicht ersichtlich, wieso beim Unfall irgend eine militärische Beziehung in der Richtung der Schaffung einer erhöhten Gefahr von Bedeutung gewesen wäre. Namentlich wird nicht behauptet oder dargetan, dass etwa zufolge des militärischen Betriebes oder auch nur der Anwesenheit des St. in der Küche ein ungewohntes Gedränge geherrscht habe, das zum Unfall beigetragen hätte. Dass aber zwei Personen aus einem Versehen oder einer momentanen Unachtsamkeit zusammenstossen und die eine oder andere zu Fall kommt, ist ein Ereignis ohne irgendwelche militärische Eigenart, das zudem in der Regel ohne ernstlichen Schaden verläuft und hier nur zufolge ausserordentlicher Umstände schwerere Folgen gehabt hat. (Urteil der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes 6. Februar 1942 i. S. G. c. Eidgenossenschaft.)